



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

1. Schützenverein 1991 Kurort Hartha e.V.
z.H. Herr Ralf Schrödl
Grundbachtal 9
01737 Tharandt

Datum: 17. April 2011
Amt/Bereich: Verkehrs- und Ordnungsamt
Ansprechpartner/in: Herr Wilhelm
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: SF/1.10
Telefon: 03501 515 4263
E-Mail: waffeundjagd@landratsamt-pirna.de

Durchführung des Waffengesetzes (WaffG)

- hier: 1. Durchführung von Sachkundelehrgängen
2. Aufbewahrung von Schlüsseln zu Waffen- und Munitionsbehältnissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Angelegenheit möchten wir Ihnen folgende Informationen erteilen.

1. Durchführung und Anzeige von Sachkundelehrgängen

Aus gegebenen Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass von schießsportlichen Vereinen durchgeführte Sachkundelehrgänge von der Waffenbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nur als Sachkundenachweis nach § 7 WaffG anerkannt werden können, wenn sie die in § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) genannten Anforderungen erfüllen.

Zur Prüfung dieser Anforderungen benötigt die Waffenbehörde folgende Angaben:

- Lehrgangszeitpunkt und Ausbildungsort
- Lehrgangsleitung und Lehrkräfte
- Lehrgangsinhalt
- verwendete Lehmmittel
- Prüfungstag und -ort
- Prüfungsteilnehmer
- Mitglieder Prüfungsausschuss
- Prüfungsinhalte

Lehrgangsträger sind des Weiteren gemäß § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 AWaffV verpflichtet, die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer mindestens **zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung** der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen.

Das Landratsamt stellt auf seiner Internetseite unter <https://www.landratsamt-pirna.de/waffenrecht.html> ein entsprechendes Anzeigeformular zur Verfügung.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die E-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de

Hauptstelle:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:
Montag
Dienstag/Donnerstag

08:00 - 12:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Schließtag
08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:
Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Mittwoch
Freitag



Sachkundelehrgänge und insbesondere deren Inhalte, die ab dem 01.07.2024 nicht spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung angezeigt wurden, können nicht mehr als Sachkundenachweise nach § 7 WaffG anerkannt werden.

2. Allgemeine Information zur Aufbewahrung von Schlüsseln zu Waffen- und Munitionsbehältnissen

Auf Grund der aktuell vermehrten Anfragen an die Waffenbehörde bezüglich der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Schlüsseln zu Waffen- und Munitionsbehältnissen ergehen folgende Hinweise.

Grundsätzlich handelt es sich bei den aktuell bekannten Entscheidungen (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. August 2023 (Az. 20 A 2384/20) und Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2023 (Az.: 6 B 61/23)) um Einzelfallentscheidungen.

§ 36 Abs. 1 WaffG begründet eine umfassende Pflicht zum sicheren Umgang mit Waffen und Munition, die nicht allein zu Vorkehrungen technischer Art sondern auch zur Vornahme aller sonstigen Maßnahmen verpflichtet, die geeignet und erforderlich sind, um das Abhandenkommen von Waffen und Munition oder deren Aneignung durch unbefugte Dritte zu verhindern.

Dies bedeutet, dass der Schlüssel zu den Aufbewahrungsbehältnissen so gelagert werden muss, dass er für Dritte nicht zugänglich ist. Dies kann entweder durch ein ständiges Mitführen oder durch ein Verstecken des Schlüssels in einem nicht ohne erheblichen Aufwand zu erreichenden oder abschließbaren Versteck gewährleistet werden.

Dass die Schlüssel für Waffenschränke in einem gleichen Behältnis, wie die Waffen aufzubewahren sind, ist dabei nicht zwingend erforderlich.

Gleichzeitig ist das Verstecken eines Waffenschrankschlüssels in einer unverschlossenen Schreibtischschublade hierbei beispielhaft keine ausreichend sichere Aufbewahrungsform.

Bei urlaubsbedingten Abwesenheiten sind darüber hinaus besondere Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln erforderlich.

Hierfür empfehlen wir, dass der Waffenbesitzer den Waffenschrankschlüssel möglicherweise mitnimmt oder bei einer anderen Person verwahrt, die selbst keinen Zugang zur Wohnung / zum Haus des Waffenbesitzers hat.

Sofern der Gedanke besteht einen Schrank mit Verschlussvorrichtung -Schlüssel- mit einem elektronischen Zahlenschloss nachrüsten zu wollen, weisen wir darauf hin, dass beim Selbsteinbau oder beim Umbau durch eine nicht zertifizierte Fachfirma der Waffenschrank seine Zertifizierung verliert und somit nicht mehr zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen geeignet ist.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Waffenbehörde unter folgenden Erreichbarkeiten zur Verfügung.

Bearbeiter
Frau Görlitz
Herr Klapper
Herr Wilhelm

Telefon
03501 515-4210
03501 515-4212
03501 515-4263

E-Mail-Funktionspostfach
waffeundjagd@landratsamt-pirna.de

Mit freundlichen Grüßen

Reuhl
Referatsleiterin